



HESSISCHER LANDTAG

15. 06. 2020

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 22.04.2020**Zinsen auf Steuervorauszahlungen****und****Antwort****Minister der Finanzen**

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Presse berichtete, im vergangenen Jahr die Summe der Erstattungszinsen an Steuerpflichtige höher war als die der Nachzahlungszinsen. Insgesamt handelt es sich um eine Differenz von etwa 550 Mio. €, die sich auf Steuerzahlungen aus Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer an Bund, Länder und Kommunen. Aktuell werden verspätete Steuerzahlungen bzw. Steuererstattungen mit dem 1961 festgesetzten Zinssatz von 6 % verzinst, obwohl der aktuelle Zinssatz auf Spareinlagen bei unter 1 % liegt.

In den vergangenen Jahren waren die Zinseinnahmen bei den Finanzämtern höher als die Zinszahlungen an Steuerpflichtige. 2016 hatte der Hessische Finanzminister im Bundesrat eine Initiative zur Senkung des Zinssatzes gestartet, sich damit aber offensichtlich nicht durchgesetzt. Manche Unternehmen und Steuerpflichtige nutzen den hohen Zinssatz, um durch zu hohe Steuervorauszahlungen Gewinne zu generieren:

→ <https://zeitung.faz.net/webreader-v3/index.html#/464557/22-23>

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie hoch ist der Anteil der genannten 550 Mio. € der Zinsdifferenz, der auf das Land Hessen entfällt (Land und Kommunen)?

Die Aufkommensstatistik zu den Zinsen 2019 weist für Hessen noch einen positiven Saldo aus. Die Nachzahlungszinsen überstiegen in diesem Zeitraum die Erstattungszinsen um 24,1 Mio. €. Das Zinsaufkommen nach § 233a AO generell ist derzeit so niedrig, weil für viele (Nachzahlungs-) Zinsbescheide aufgrund der vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren zur Verfassungsmäßigkeit der Höhe des Zinssatzes Aussetzung der Vollziehung beantragt und gewährt wird. Sollte das Bundesverfassungsgericht den aktuell geltenden Zinssatz als verfassungskonform bestätigen, wird nach Aufhebung der Aussetzungen der Vollziehung ein hohes (kassenmäßiges) Zinsaufkommen entstehen. Es würde jedoch in der Statistik des Jahres der Vereinnahmung auftauchen, nicht in der Statistik des Festsetzungsjahres. Nur wenn das Bundesverfassungsgericht anders entscheiden wird, sind die offenen (Nachzahlungs-)Zinsbescheide entsprechend anzupassen.

Für die hessischen Kommunen liegen der Landesregierung keine Zahlen vor.

Frage 2. Aus welchen Gründen scheiterte 2016 die Initiative des Hessischen Finanzministers im Bundesrat, den Zinssatz zu senken?

Der Vorschlag fand seinerzeit keine Unterstützung, weil der Bund und die übrigen Länder zunächst den Ausgang der Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht abwarten wollten.

Frage 3. Hat die Hessische Landesregierung nach 2016 weitere Initiativen unternommen, um den Zinssatz zu verändern?

Frage 4. Falls 3. zutreffend: welche?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zuletzt hat Hessen mit einem Entschließungsantrag „Entschließung des Bundesrates zur Absenkung des Zinssatzes für Steuernachzahlungen aufgrund des Corona-Virus“ (BR-Drucksache 129/20) die Absenkung des allgemeinen Zinssatzes für alle Arten der Verzinsung in § 238 AO von 0,5 % pro Monat auf 0,25 % pro Monat (3 % p.a.) gefordert. Der Antrag wurde auf mehrheitliche Empfehlung des BR-Finanzausschusses am 18. März 2020 vertagt.

Frage 5. Plant die Hessische Landesregierung derzeit eine Initiative zur Senkung des Zinssatzes?

Frage 6. Falls 5. zutreffend: welche?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie in der Antwort zu den Fragen 3 und 4 beschrieben, ist die hessische Initiative derzeit noch beim Bundesrat anhängig. Hessen steht nach wie vor dazu und wird dies auch weiterhin in die öffentliche Diskussion einbringen.

Frage 7. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um zu vermeiden, dass Steuerpflichtige gezielt zu hohe Steuervorauszahlungen leisten, um bei Erstattungen Zinsgewinne zu generieren?

Vorauszahlungen können innerhalb der gesetzlichen Fristen von Amts wegen oder auf Antrag des Steuerpflichtigen angepasst werden. Eine nachträgliche Erhöhung der Vorauszahlungen zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer erfolgt nur dann, wenn der Erhöhungsbetrag mindestens 5.000 € beträgt.

Leistet der Steuerpflichtige vor Ablauf der Karenzzeit eine freiwillige Zahlung, ist dies - auch ohne ausdrücklichen Antrag des Steuerpflichtigen - als (von den Finanzämtern zu prüfender) Antrag auf Anpassung der ggf. bisher festgesetzten Vorauszahlungen anzusehen. Freiwillig geleistete Zahlungen sollen deshalb zum Anlass genommen werden, die bisher festgesetzten Vorauszahlungen anzupassen oder die Jahressteuer unverzüglich festzusetzen. Bis zur Festsetzung der Vorauszahlung oder der Jahressteuer sind sie allerdings zur Vermeidung von Missbräuchen von der Verzinsung ausgeschlossen.

Sofern ein Steuerpflichtiger bewusst einen Antrag auf Erhöhung der Vorauszahlungen mit falschen Angaben (insbes. mit überhöhten Besteuerungsgrundlagen) stellt und diese im Hinblick auf eine spätere Verzinsung zu seinen Gunsten auch zahlt, kann im Einzelfall zudem der Tatbestand der Steuerhinterziehung wegen der Erlangung nicht gerechtfertigter Steuervorteile erfüllt sein, § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO.

Bislang sind keine Einzelfälle bekannt, in denen bewusst durch zu hoch angesetzte Vorauszahlungen oder unterlassene Herabsetzungsanträge Erstattungsfälle mit Verzinsung nach § 233a AO „gestaltet“ wurden. Auffälligkeiten in diesem Zusammenhang sind nicht zu verzeichnen. Bisher können Erstattungen von Vorauszahlungen regelmäßig auf die „üblichen Schwankungen“ zurückgeführt werden, die trotz regelmäßiger Anfrage bei den Steuerpflichtigen, ob Vorauszahlungen anzupassen sind, z.B. durch Abschlussbuchungen im Rahmen der Abschlussarbeiten entstehen.

Wiesbaden, 8. Juni 2020

Michael Boddenberg